



SOZIALES JUGEND GESUNDHEIT

Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz

Die Neuregelung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Bundesebene (Bundesteilhabegesetz) hat zu weitreichenden Veränderungen bei der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung geführt. Die Regelungen stellen einen Paradigmenwechsel dar, der die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung, aber auch die Leistungserbringung nachhaltig verändert und der auch für die Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe große Änderungen mit sich bringt.

Zur Umsetzung des Paradigmenwechsels in Rheinland-Pfalz wurde am 19. Dezember 2018 das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) im Gesetzblatt verkündet. Im Wesentlichen wurden mit diesem Landesgesetz das Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) sowie Änderungen im Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschlossen.

In § 1 AGSGB IX erklärt der Gesetzgeber die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wobei der Altersbegrenzung der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses gleichgestellt wird, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

Für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit Ausnahme der volljährigen behinderten Menschen, für die ausdrücklich die Kommunen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt sind, ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Zusätzlich ist das Land Träger der Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Insgesamt bleibt der kommunalen Familie die Hoffnung, dass aufgrund der in § 9 AGSGB IX festgelegten Evaluation die erhebliche Kostensteigerung durch das BTHG erkannt wird und im Rahmen eines angemessenen Finanzausgleiches die Mehrbelastung berücksichtigt wird.

Ebenso besteht die Hoffnung, dass die Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe zu einer Unterstützung des Bundes führen könnte, die zumindest auch an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe weitergereicht werden könnte.

Rahmenvertragsverhandlung Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Aus der kommunalen Trägerschaft der Eingliederungshilfe ergibt sich nach § 131 SGB IX unter anderem die Pflicht, gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abzuschließen. Zum Abschluss dieser Rahmenverträge hat der Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie die 36 kommunalen Träger der Eingliederungshilfe mit Schreiben vom 17. Januar 2019 für die Landesregierung aufgerufen. Ebenso dazu aufgerufen wurden die Vereinigungen der Leistungserbringer.

Das Land Rheinland-Pfalz hat für die in seiner Trägerschaft liegende Eingliederungshilfe im Dezember 2018 einen Rahmenvertrag mit den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Bei diesem Rahmenvertrag handelt es sich um ein Vertragsgerüst, das weiterhin um noch zu verhandelnde Anlagen ergänzt werden muss.

An dem Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen haben sich die Vertragsparteien des Rahmenvertrages, also die Vereinigungen der Leistungserbringer sowie die Spitzenverbände der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe (Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz mit Experten aus Jugend- bzw. Sozialämtern), für die Eingliederungshilfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zunächst orientiert. An dieser Stelle sei den Praktikern aus den Mitgliedsverwaltungen ein großes Dankeschön und Kompliment ausgesprochen. Im Verlauf der Verhandlungen hat sich schnell herausgestellt, dass die Orientierung am Rahmenvertrag des Landes nicht zielführend ist.

Schon Mitte des Jahres 2019 hat sich herausgestellt, dass ein Rahmenvertrag zum 01. Januar 2020 nicht realistisch ist. Die Verhandlungsparteien haben sich daher auf eine Umsetzungsvereinbarung mit einem maximalen Gültigkeitszeitraum bis zum 31.12.2022 geeinigt. Bis dahin ist es angedacht, entstehenden Kostensteigerungen mit pauschalen Anhebungen zu begegnen. Für 2020 konnten sich die Parteien auf die Übernahme des Beschlusses der Jugendhilfekommission verständigen. Für 2021 steht eine Entscheidung noch aus.

Nach etlichen Verhandlungsrunden in der Rahmenvertragsverhandlung ist aktuell ein Verhandlungsstand der Rahmenvereinbarung erreicht, der erheblich von der Vorlage, dem Rahmenvertrag für die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen, abweicht, der aber zu einem für beide Parteien guten Ergebnis führen sollte.

Es sind allerdings noch einige Themen offen und müssen einer Regelung zugeführt werden. So sind insbesondere die Leistungsbeschreibungen sowie der Besondere Teil (Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe) noch zu verhandeln und erst in Teilaspekten ein gemeinsames Verständnis entwickelt worden.

Die seit Mitte März 2020 coronabedingten Einschränkungen haben dazu geführt, dass auch die Verhandlung der Rahmenvereinbarung vorübergehend eingestellt werden musste. Nach entsprechenden Lockerungen wird nun nach einer Möglichkeit gesucht, wie unter Berücksichtigung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen eine Wiederaufnahme der Verhandlungen erfolgen kann. Hierzu wird die kommunale Verhandlungsgruppe auf eine Unterstützung seiner Mitglieder angewiesen sein, da Verhandlungen im „vollen Teilnehmerkreis“ in den, den Spitzenverbänden zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der gebotenen Maßnahmen nicht möglich sind.

Sozialdienstleister Einsatzgesetz (SodEG)

In der 13. Kalenderwoche 2020 wurde aus der Mitte des Parlamentes ein Gesetz eingebracht, durch den Bundestag und den Bundesrat gebracht, vom Bundespräsident unterzeichnet und noch am 27.03.2020 im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14, S. 575 veröffentlicht. Das Gesetz ist das Sozialschutz-Paket und enthält in Artikel 10 das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG). Das Bundesgesetz Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist damit am 28.03.2020 in Kraft getreten.

In § 5 SodEG ist geregelt, dass die Länder die zuständigen Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetzes bestimmen. Dies ist dem Land Rheinland-Pfalz schließlich mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 19. Juni 2020 am 22. Juni 2020 gelungen, also fast 3 Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes.

Grund für die überraschend lange Verfahrensdauer in der Zuständigkeitsbestimmung war offensichtlich, dass das Land in dem zunächst vorgelegten Verordnungsentwurf geplant hat, eine Kostenbeteiligung nach den bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung für die einzelnen Leistungsbereiche zu regeln. Dies hätte in der Konsequenz eine Kostenbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz in Höhe von 50 v.H. an den entstehenden Zuschuss-Kosten nach dem SodEG für Sozialdienstleister in der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen bedeutet.



In der Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieser Regelung vorgetragen, da die bundesgesetzliche Regelung keine Ermächtigungsgrundlage für eine Bestimmung der Kostenträgerschaft bzw. der Kostenbeteiligung durch die Länder vorsieht. Der Entwurf ist insoweit nicht von der Ermächtigungsgrundlage im SodEG gedeckt.

In der am 22. Juni 2020 veröffentlichten Fassung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 19. Juni 2020 ist diese Regelung nicht enthalten.

Pandemievereinbarung

Als am 16. März 2020 in den Kitas und Schulen mit Ausnahme einer Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, die Betreuung eingestellt wurde und Kontaktverbote für die Bevölkerung erlassen wurden, hatte das auch massive Auswirkungen auf die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe. Teilweise konnten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden, in manchen Bereichen (Wohnbereiche) hat es auch eine höhere Inanspruchnahme gegeben, da die Kinder und Jugendlichen die Schule nicht besuchen konnten.

Der Umgang mit der Corona-Pandemie hat alle Akteure im sozialen Bereich vor eine große Herausforderung gestellt. Der Städtetag hat zur Aufarbeitung und Bewältigung der Krise die kommunale Verhandlungsgruppe für die Rahmenvertragsverhandlungen zu einem Kompetenzteam zu allen pandemiebedingten Fragen der Eingliederungshilfe umfunktioniert und unter Beteiligung des Landkreistages, der Praktiker aus der Verhandlungsgruppe und Vertretern des Sozialministeriums als Gäste regelmäßige Telefonkonferenzen durchgeführt.

In den Telefonkonferenzen wurde versucht, einen einheitlichen Umgang mit der für alle Beteiligten neuen Situation zu finden, um die Leistungserbringer abzusichern. Dazu wurde eine Weiterzahlung der üblichen Vergütungen für die Zeit ab dem 16. März 2020 bis einschließlich Mai 2020 vereinbart.

Zur Flankierung der Pandemiezeit wurde im Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen seitens des Landes eine Ergänzungsvereinbarung mit den Vereinigungen der Leistungserbringer verhandelt und abgeschlossen, um die Leistungserbringung auch über die Zeit der Pandemie hinaus sicherzustellen.

Um das gleiche Ziel zu erreichen, hat auch das um die kommunalen Spitzenverbände gebildete Kompetenzteam mit den Vereinigungen der Leistungserbringer eine Vereinbarung für Rheinland-Pfalz mit Ausnahme einer Kommune im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geschlossen.

Diese Vereinbarung, die für die Pandemiezeit gelten soll, ermöglicht es den Parteien, im Einvernehmen zusätzliche Bedarfe geltend zu machen bzw. gezahlt zu bekommen sowie Leistungen anders, als ursprünglich verabredet zu erbringen und bezahlt zu bekommen. Mit dieser Flexibilität sollen die Leistungsanbieter auf die rechtlichen Einschränkungen reagieren können und die Träger der Eingliederungshilfe in die Lage versetzt werden, über die üblichen Tatbestände hinaus notwendige Bedarfe anerkennen zu können. Dabei ist stets die Absprachennotwendigkeit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger zu beachten, so dass keine einseitigen Entscheidungen erfolgen können und sollen.

Zweckverband Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Sobald ein Rahmenvertrag in der Eingliederungshilfe für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX besteht – ein Erlass einer Rechtsverordnung steht derzeit, obwohl rechtlich möglich, nicht im Raum – wird es im nächsten Schritt Aufgabe der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe sein, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sowie die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu prüfen.

Eine zentrale Stelle für diese Aufgaben in Schleswig-Holstein zum Vorbild nehmend haben sich die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe dazu entschieden, auch in Rheinland-Pfalz eine zentrale „gemeinsame Stelle“ einzurichten. Ziel ist es, die Kompetenzen für die Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu bündeln, dabei die Entwicklung im gesamten Land im Blick zu behalten sowie Erkenntnisse aus den Prüfungen direkt in die nächsten Verhandlungen einzuspeisen. Dabei soll das Verhältnis der zu den Leistungserbringern transparent und vertrauensvoll ausgestaltet werden, um gemeinsam das beste Ergebnis für die behinderten Menschen in der Zuständigkeit der kommunalen Eingliederungshilfeträger zu erreichen.

Mit der Errichtung dieser „gemeinsamen Stelle“ wurden der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz beauftragt. Die gemeinsame Stelle soll als Zweckverband gegründet werden. Die Errichtung dieses Zweckverbandes ist weit fortgeschritten, eine Zweckverbandssatzung ist mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als genehmigende Stelle abgestimmt worden.

Für den Zweckverband konnten bereits Büroräume in Mainz angemietet werden, die strategisch gut in Laufweite zu den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, dem Sozialministerium sowie dem Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung liegen. Auch sind die Räume gut an den ÖPNV angebunden und in Laufweite zum Hauptbahnhof.

Inzwischen konnten die ersten drei Mitarbeiter für den Zweckverband in Gründung eingestellt werden. Dabei handelt es sich um ein Leitungsteam, das zunächst und vorübergehend gemeinsam vom Landkreistag und vom Städtetag beschäftigt wird, bis der Zweckverband gegründet ist.

Der Name des Zweckverbandes wird „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe“ (KommZB) sein.

Entgegen der ursprünglichen Planung, zunächst lediglich die Koordinierung und Beratung in der Eingliederungshilfe zu übernehmen, wird der Zweckverband von Beginn an auch Teilbereiche der Kinder – und Jugendhilfe koordinieren und beraten. Entsprechende Voraussetzungen in der Zweckverbandssatzung werden berücksichtigt.

Sachstand KommZB

Ende August wurden die vorbereitenden Besprechungen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgeschlossen. Die Zweckverbandssatzung wurde dementsprechend noch in wenigen Punkten angepasst.

Für den Zweckverband sind inzwischen die ersten Konzepte, die Grundlagen seiner Arbeit und der personellen Besetzung, ausgearbeitet.

Auch die Beschlussvorlage für die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt und die Landkreise sind erstellt, damit die Kommunen in ihren Gremien die notwendigen, wortgleich übereinstimmenden Beschlüsse als Voraussetzung für die Feststellung des Bestehens des Zweckverbandes fassen können.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz übernehmen die Abwicklung im Verfahren mit der ADD, das heißt, dass sie die Beschlüsse und die Nachweise über die erforderlichen Veröffentlichungen sammeln, die Dokumen-

te für die weitere technische Verarbeitung durch die ADD ggf. entsprechend den Anforderungen aufbereiten, alles gesammelt an die ADD senden, eventuelle weitere Nachfragen beantworten oder etwa erforderlich werdende Schriftsätze formulieren, schließlich die Entscheidung der ADD über die Feststellung der Errichtung des Zweckverbandes verbindlich entgegennehmen, so dass der Zweckverband dann seine Arbeit aufnehmen kann.

Erst wenn der Zweckverband rechtsförmlich errichtet ist, kann er als Zweckverband selbst tätig werden und nach außen auftreten. Hier wird es sich auszahlen, dass die Verbände und das bereits vorhandene Leitungsteam umfangreiche Vorbereitungsarbeit geleistet haben, damit der Zweckverband seine praktische Arbeit dann ohne weitere konzeptionelle Verzögerungen aufnehmen kann.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz haben die Errichtung des Zweckverbandes im Sinne der beteiligten Städte und Landkreise bisher gemeinsam bearbeitet und vorangetrieben und werden den Zweckverband auch in Zukunft fachlich, insbesondere aber auch politisch begleiten.

Diese Unterstützungsleistung der Verbände für den Zweckverband dient dazu, dem Zweckverband in seiner operativen Arbeit auch landesweit Gehör zu verschaffen und dadurch die Interessen der beteiligten Städte und Landkreise in überregionalen Gremien und auf Landesebene zur Geltung zu bringen und der Arbeit des Zweckverbandes auch politisch gegenüber den Leistungserbringern und ihrer Vereinigungen das notwendige Gewicht zu verschaffen.

Frühförderung

Bei den Regelungen der Frühförderung, die ein besonderer Teil der Eingliederungshilfe ist, wird zwischen sinnesbehinderten und nicht-sinnesbehinderten Kindern unterschieden.

Die Rahmenvereinbarung der Frühförderung für nicht sinnesbehinderte Kinder wird bereits seit 2017 zwischen den Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung (SPZ FF), den gesetzlichen Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden (federführend dem Städtetag Rheinland-Pfalz) für die Kommunen in Rheinland-Pfalz verhandelt. Dabei stand zunächst eine Anpassung des Vertragstextes an das neue Recht, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), im Vordergrund. Neben redaktionellen Änderungen und verschiedenen Klarstellungen in Vertragstext besteht insbesondere noch ein Dissens hinsichtlich der Finanzierung von Komponenten der Komplexleistung Frühförderung.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, von dem in Rheinland-Pfalz zum Wohle der Familien mit behinderten Kindern erreichten Standard nicht abzuweichen.

Erklärtes Ziel der auch mit Experten aus den Kommunen besetzten kommunalen Verhandlungsgruppe ist es daher, ein stimmiges Gesamtergebnis zur Sicherung der Komplexleistung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder in Rheinland-Pfalz zu erreichen. Dies wird aber nur möglich sein, wenn eine pauschale Kostenaufteilung verhandelt wird, in der Fragen der originären aber streitigen Kostenzuständigkeit offen gelassen werden können. Hier befinden sich die Verhandlungsgruppen auf einem guten Weg, der allerdings durch die Pandemie unterbrochen wurde. Derzeit gibt es erste Überlegungen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und Corona konforme Verhandlungen durchzuführen.

Auch für den Bereich der Frühförderung wurde eine Umsetzungsvereinbarung in Anlehnung an die Umsetzungsvereinbarung für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verhandelt. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befand sich die Vereinbarung im Unterschriftsverfahren.

Im Laufe der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Frühförderung nicht sinnesbehinderter Kinder hat sich auch der Bedarf zur Überarbeitung der Rahmenvereinbarung der Frühförderung sinnesbehinderter Menschen ergeben. Der Bedarf ergibt sich nicht erst daraus, dass die Vereinbarung noch auf dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) basiert, vielmehr ist aus kommunaler Sicht inhaltlich zu prüfen, ob medizinische Teile enthalten sind, obwohl die gesetzlichen Krankenkassen bisher kein Vereinbarungspartner sind und inwieweit vereinbarte Behandlungsarten bzw. -umfänge zeitgemäß sind. Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, begonnene Vertragsverhandlungen zuerst zu beenden, bevor die nächste Rahmenvereinbarungsverhandlung aufgenommen wird.

Gemeindeschwester plus wird mindestens bis 2020 fortgesetzt

Das von 2015 bis 2018 angelegte Modellprojekt „Gemeindeschwester plus“ wird mindestens bis 2020 fortgesetzt. Die Landesregierung möchte das Projekt auch nach der Modellerprobung sicherstellen und hat im Doppelhaushalt 2019/2020 Mittel eingestellt. An der weiteren Finanzierung werden auch die Kassen und Kommunen beteiligt.

Ziel der Landesregierung ist es, die Beratung und das Kümmern durch die Gemeindeschwestern plus dauerhaft vorzuhalten und nach und nach in allen rheinland-pfälzischen Kommunen zu ermöglichen. Es bleibt abzuwarten, wie bzw. ob sich der Fortgang der Gemeindeschwester plus über das Jahr 2020 hinaus gestalten lassen wird.

Drittes Pflegestärkungsgesetz – Pflegestützpunkte

Das PSG III hat durch verschiedene Regelungen im Pflegeversicherungsrecht den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die kommunale Rolle in der Pflege zu stärken. Mit 135 Pflegestützpunkten besteht in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Beratungsangebot, in denen die Kommunen bereits jetzt gemeinsam mit den Kranken- und Pflegekassen, den Trägern der Fachkräfte für Beratung und Koordination und dem Land bewährt zusammen arbeiten.

Die Erhaltung dieser bewährten Struktur ist eine wesentliche Forderung des Städtetages Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus ist es Ziel, die Zusammenarbeit der Beteiligten auch in den Pflegestützpunkten weiterzuentwickeln und zu verbessern. So wird es insbesondere neben einem neuen EDV-Programm für die Pflegestützpunkte auch einen externen Datenschutzbeauftragten geben, der die Mitarbeitenden in den Pflegestützpunkten unterstützen soll.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz setzt sich zudem die Weiterentwicklung bestehender Angebotsstrukturen, insbesondere die Aufwertung regionaler Pflegekonferenzen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ein, damit die Entstehung passgenauer Hilfesysteme vor Ort gefördert werden kann.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz ist in die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte eingebunden und wird dort, auf der Basis langjähriger Erfahrungen seiner Mitglieder, gestaltend mitwirken.

Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII

Nachdem der Bundestag zum Ende seiner letzten Legislaturperiode das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet hatte, der Bundesrat diesem letzten Entwurf aber nicht zustimmte, blieb eine Reform des SGB VIII aus.

Mit „Mitreden – Mitgestalten“ hat das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) das Thema wiederaufgenommen und einen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Inzwischen ist ein neuer Versuch einer Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) angekündigt worden, der bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts noch nicht veröffentlicht wurde.





Kindertagesstätten

Der Bereich der Kindertagesstätten war – ähnlich wie die Schulen – sehr stark von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen. In zahlreichen Telefonkonferenzen und Besprechungen beim Kita-Tag der Spitzen wurden in teilweise sehr zähen Verhandlungen Leitlinien zu den verschiedenen Betriebsformen besprochen und am Ende in weiten Teilen konsensual verabschiedet. Dem Städtetag ist es dabei gelungen, die Position der Städte sowohl als Träger von Kitas als auch als Bedarfsplanungsbehörde immer wieder deutlich zu machen.

Pandemiebedingte Kita-Schließung

Neben den absehbar notwendigen Umstellungsmaßnahmen auf Grund des Kita-Zukunftsgesetzes insbesondere zur Bedarfsplanung und den Förderprogrammen, die entweder in die Personalschlüssel eingepreist wurden oder ihren Niederschlag im Sozialraumbudget finden, wurden ab dem 16. März 2020 die Kindertagesstätten im Zuge des pandemiebedingten Lockdowns mit Ausnahme einer Notbetreuung geschlossen.

Das vom Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz organisierte Gremium „Kita-Tag der Spitzen“ wurde im Verfahren um die (Wieder-)Eröffnung der Kindertagesstätten nicht nur angehört, sondern bei der Erarbeitung der Leitlinien und der Hygieneempfehlungen eng eingebunden. So wurden die Leitlinien zum eingeschränkten Regelbetrieb von nahezu allen Teilnehmern des Kita-Tages der Spitzen unterstützt, die Leitlinien zum Übergang in den Regelbetrieb zum 01.08.2020 sogar von allen Teilnehmern. Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat sich bei der Erarbeitung der Leitlinien und der Hygieneempfehlungen besonders dafür eingesetzt, den Gesundheitsschutz aller Beteiligten in den Kitas Einschränkungen zumutbar und so gering wie möglich zu regeln sowie den Tageseinrichtungen nach Möglichkeit Freiraum für Entscheidungen zu belassen. Sicherlich war dies das vorherrschende Kita-Thema im Jahr 2020, hinter dem alle anderen Bereiche deutlich zurück getreten sind.

Dabei wurde wieder deutlich, welchen essenziellen Wert Kitas für Eltern und Kinder haben und wie stark durch die teilweisen Schließungen in die Lebenswelt der Betroffenen eingegriffen wurde. Dennoch ist den Beteiligten immer wieder gelungen, entsprechende Kompromisse zu finden und die Interessen der Kinder, Eltern, Beschäftigten und Trägern in Ausgleich zu bringen.

Kita-Zukunftsgesetz und seine Rechtsverordnungen

In seiner Sitzung am 21. August 2019 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das so genannte Kita-Zukunftsgesetz beschlossen, in dem insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) einer umfassenden Novellierung unterzogen wurde. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt am 13.09.2019 verkündet.

In der Folge des beschlossenen Gesetzes richtet sich der kommunale Blick auf die Rechtsverordnungsermächtigungen im Kita-Zukunftsgesetz. Diese werden nun „mit Leben gefüllt“ – die Anhörungen für die Ausführungsverordnung, die Beiratsverordnung sowie die Elternmitwirkungsverordnung befinden sich in der externen Anhörung des federführenden Bildungsministeriums.

In der Anhörung zu den Rechtsverordnungen wurde auf die im Gesetzgebungsverfahren in den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände geäußerte grundlegende Kritik verwiesen.

Investitionskosten

Mit dem coronabedingten Konjunkturpaket des Bundes werden weitere Mittel zur Investition in Kitas seitens des Bundes zur Verfügung gestellt. Bundesweit steht 1 Mrd. Euro für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 zur Verfügung. Davon entfallen 48.201.870 Euro auf Rheinland-Pfalz (§ 27 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, geändert mit dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020; BGBl 2020 Teil I Nr. 35, 16. Juli 2020, S. 1683).

Dies hat zur Folge, dass die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (9501/04 03/15)“ des Ministeriums für Bildung angepasst werden muss. Neben den Änderungen auf Grund des genannten Bundesprogrammes (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021) sind aber auch Änderungen notwendig geworden, die auf der Umstellung vom gruppenbezogenen zum platzbezogenen Finanzierungssystem im neuen KitaG beruhen, das ab dem 01.07.2021 vollständig in Kraft treten wird.

Ferienbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt das Land den Jugendämtern für die Umsetzung ihrer Ferienangebote seit 2018 jährlich eine Million Euro zur Verfügung. In der Umsetzung der Ferienbetreuung konnte der bürokratische Aufwand in den Jugendämtern unter Beachtung der rechtlichen Grenzen auf ein Minimum zu reduziert werden. Dadurch soll der Abruf dieser Mittel insbesondere für die Anbieter der Ferienbetreuung attraktiv werden, so dass das Geld in Gänze verausgabt wird und den Kindern und Familien zugutekommt.

Profitieren sollen aber auch die Jugendämter, indem ein einfaches Verfahren installiert werden soll, um Antrag und Verwendungsnachweise schnell und beanstandungsfrei zwischen allen Beteiligten abarbeiten zu können.

In diesem Jahr hat allerdings SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie die Vorteile einer frühzeitigen Planung kassiert. Die Ferienbetreuung musste nun pandemiebedingte Hygienevorschriften und Sicherheitsregelungen beachten, die Zahl der teilnehmenden Kinder reduziert werden. Dennoch war es nach der schwierigen Zeit des Lockdowns und der damit verbundenen Beanspruchung der Eltern durch das Home-Schooling und der Betreuung der Kinder zuhause umso wichtiger, ein Ferienbetreuungsangebot anzubieten.

Krankenhausplanungsausschuss

Im Krankenhausplanungsausschuss teilen sich der Landkreistag und der Städtetag Rheinland-Pfalz eine Stimme. Nachdem im vergangenen Jahr der Krankenhausplan 2019 – 2025 beschlossen wurde, beschäftigt sich der Krankenhausplanungsausschuss nunmehr mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung regionaler Krankenhäuser, in dem über Einzelanträge von Krankenhäusern beraten und entschieden wird.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befindet sich die Verwaltungsvorschrift des Bildungsministeriums in einer sehr kurz bemessenen externen Anhörung. Dies beruht darauf, dass der seitens des Bundes vorgegebene Zeitplan für die Förderung höchst ambitioniert ist, so dass alle Beteiligten an die zeitliche Grenze der Umsetzbarkeit kommen.

Stellungnahmen

Die Geschäftsstelle gab im Berichtszeitraum u. a. zu folgenden Rechtsvorschriften Stellungnahmen ab:

- » Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (EGovernment-Gesetz Rheinland-Pfalz – EGovGRP)
- » Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsgesetz)
- » Landesverordnung zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (LVO SodEG)
- » Landesverordnung zur Sicherstellung der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung – KHSichZVO RP)
- » Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG-Ausführungsverordnung – AV KiTaG)
- » Verordnung über den Beirat nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Beiratsverordnung – BV)
- » Verordnung über die Mitwirkung der Eltern nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternmitwirkungsverordnung – EMV)